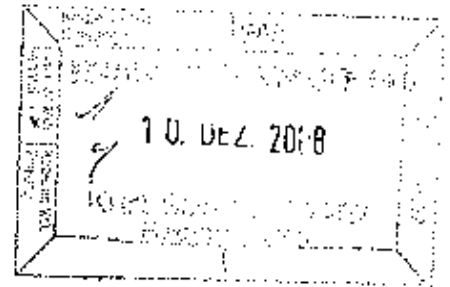


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgeschicht Jever

Beschluss

7a OWi 103/18 (210 Js 61276/18)

27.11.2018

In der Bußgeldsache

gegen



Staatsangehörigkeit: nicht bekannt.

Verteidiger:

Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstraße 12, 49661 Cloppenburg

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird das Verfahren gemäß § 47 Abs 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Es wird jedoch davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Staatskasse aufzuerlegen (§ 467 Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG).



Richterin am Amtsgeschicht

Beglaubigt
Jever, 06.12.2018



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





90251017005204



Landkreis Friesland Postfach 12 44 · 26436 Jever

gegen Postzustellungsurkunde AZ: 070017005204

Herrn



Geburtsname:
Geburtsdag:
Geburtsort:



Der Landrat

36-Straßenverkehr

06.08.2018

Am Bullhamm 13, 26441 Jever

Vermittlung: (04461) 919 - 0



T (04461) 919 - 8590

F (04461) 919 - 8800

s.toennies@friesland.de

Aktenzeichen
90251017005204

Zustellbevollmächtigter/Verteidiger



Bußgeldbescheid

Sehr geehrter Herr Ihnen wird vorgeworfen, am **10.06.2018** um 18:49 Uhr in L 810, (Mewes), 26434 Wangerland OT Schmidtshörn als Fahrer des folgende Verkehrsordnungswidrigkeit(en) nach § 24 StVG begangen zu haben:

Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 31 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 81 km/h.
§ 3 Abs. 3, § 49 StVO; § 24, § 25, § 25 Abs. 2a StVG; 11.3.6 BKat; § 4 Abs. 1 BKatV

Bemerkungen / Tatfolgen: Sie wurden als Fahrzeugführer genannt.
Sie wurden aufgrund eines Fotoabgleiches als Fahrzeugführer ermittelt.
Beweismittel: Einseitensensor ES3.0
Film-Nr. 459 79 Bild-Nr. 048
Zeugen: VA Jever Am Bullhamm 13

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

1. eine Geldbuße festgesetzt (§ 17 OWiSt) in Höhe von
2. ein Fahrverbot auf die Dauer von 1 Monaten) unter Zuhilfenahme einer Abgabefrist von 4 Monaten (§ 21 Abs. 2a StVG) angeordnet (§ 25 StVG)
3. Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiSt i. V. m. §§ 464 (1), 465 StPO)

Punkte nach Rechtskraft: 02

Geldbuße:	160,00 EUR
Gebühr:	25,00 EUR
Auslagen Verwaltung:	3,50 EUR
Auslagen der Polizei:	0,00 EUR
sonstige Auslagen:	0,00 EUR
Zahlungseingang:	0,00 EUR
Gesamtbetrag:	188,50 EUR

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung, Zahlungsaufforderung sowie Hinweise für das Fahrverbot und den Fall eines Einspruchs siehe Rückseite